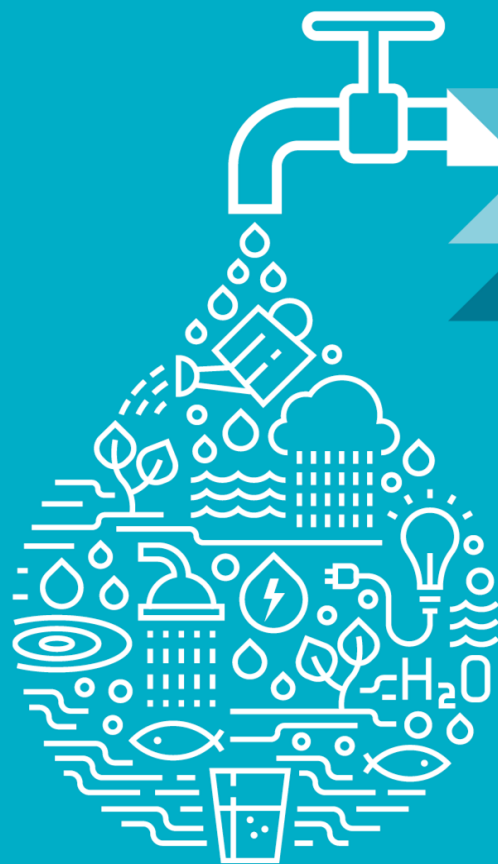




aqua_M AWARD 2022

Ausschreibungsbedingungen



Inhalt

§ 1 Auslobungsthema	4
§ 2 Inhaltliche Anforderungen	4
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen	5
§ 4 Anmeldung, Einreichung, Bewerbung	5
§ 5 Vertragsschluss	7
§ 6 Auswahlverfahren	7
§ 7 Prüfungs- und Bewertungskriterien	8
§ 8 Fristen	8
§ 9 Jury	9
§ 10 Ausschluss von Teilnehmern	10
§ 11 Preis, Verleihung und Verwendung	10
§ 12 Veröffentlichung und Nutzung durch den Ausrichter	11
§ 13 Marken- und Zeichennutzung	11
§ 14 Wahrung von Schutzrechten Dritter	13
§ 15 Datenschutz	13
§ 16 Vertraulichkeit	13
§ 17 Haftung	14
§ 18 Durchführung und Organisation	15
§ 19 Schirmherrschaft	15
§ 20 Schlussbestimmungen	15

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Ausschreibungsbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Grundlagen und Zielsetzung

Der [aqua_M AWARD](#) 2022 (im Folgenden „Award“) wird jährlich erstmals für das Jahr 2022 von der Mainzer Netze GmbH (im Folgenden „Ausrichter“) vergeben.

Der Award ist ein Forschungspreis, der zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Projekte auszeichnet, die für die kommunale Wasserversorgung zukunftsfähige Methoden, Techniken und Managementwerkzeuge zur Sicherung der Grundwasserressourcen in Zeiten des Klimawandels und der Veränderungen der Bevölkerungsstrukturen in urbanen Räumen bearbeitet haben. Es sollen Projekte ausgezeichnet werden, in denen herausragende Leistungen der praxisorientierten Forschung erbracht wurden und die innovative und fortschrittliche Lösungsansätze für eine aktive Gestaltung der Zukunft bieten.

Eine wichtige Zielsetzung ist insbesondere die Umsetzbarkeit der Forschungsergebnisse. Die geförderten und auszuzeichnenden Projekte sollen der Erarbeitung von in der kommunalen Wasserversorgungspraxis umsetzbarer und dem Verbraucher vermittelbarer Lösungen und Methoden dienen. Grundlagenforschungen und Arbeiten mit Studiencharakter sind nicht Gegenstand der Förderung. Sofern möglich, wird eine tatsächliche Implementierung des Gewinnerprojektes im Nachgang zum Award angestrebt.

Die nachfolgenden Ausschreibungsbedingungen und Anlagen (im Folgenden „Ausschreibungsbedingungen“) bilden die ausschließliche vertragsrechtliche Grundlage für die Teilnahme am Award zwischen dem Ausrichter und dem Teilnehmer. Eine Implementierung von Projekten ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen, sondern gesondert zu vereinbaren.

§ 1 Auslobungsthema

- (1) Das konkrete Auslobungsthema für den Award im Jahr 2022 bestimmt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und wird mit den Ausschreibungsbedingungen durch den Ausrichter festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Das Auslobungsthema für den Award im Jahr 2022 lautet:

Extreme Wetter

z.B. Erfassung, Bewertung und steuernde Lösungsansätze für die Ressourcen, die Wasserversorgungstechnik und das Verbrauchsverhalten

z.B. Wahrnehmung von Witterung und Klima und Einflüsse auf das Wasserkonsumverhalten

Virtuelles Wasser

z.B. Regionalität von Produkten des täglichen Bedarfs - Herausforderungen für die Produktion - Einflussnahme auf das Verbrauchsverhalten

Im Kern der eingereichten Projekte soll es um extreme Wetterlagen (z.B. Erfassung, Bewertung und Steuern der Lösungsansätze für die Ressourcen, die Wasserversorgungstechnik und das Verbrauchsverhalten) einerseits und um Virtuelles Wasser (z.B. Regionalität von Produkten des täglichen Bedarfs, Herausforderung für die Produktion, Einflussnahme auf das Verbrauchsverhalten) andererseits gehen.

§ 2 Inhaltliche Anforderungen

- (1) Inhaltlich müssen sich die eingereichten Arbeiten mit Projekten zu innovativen Verfahren, Produkten, Konzepten, Lösungen oder neuen Erkenntnissen mit ausgeprägtem Praxis- und Anwendungsbezug für die kommunale Wasserwirtschaft des Ausrichters oder einen auf die kommunale Wasserwirtschaft des Ausrichters übertragbaren Anwendungsbezug auseinandersetzen.
- (2) Gesucht werden innovative Ansätze für Konzepte, die in die Strukturen und Prozesse der kommunalen Wasserversorgung einfließen und umgesetzt werden können. In den Arbeiten sollen die folgenden Aspekte angesprochen werden:
 - a) Nutzung und Schutz der Wasserressourcen in Zeiten des Klimawandels;
 - b) Umgang der Verbraucher mit den Folgen des Klimawandels;
 - c) Definition von Lösungsansätzen zur Anpassung der Wasserversorgungsunternehmen an die Klimafolgen.

Künftige Herausforderungen des Klimawandels erfordern bei den kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und bei den versorgten Einwohnern, vor allem in den Metropolregionen, neue Denkansätze für den Umgang mit der Ressource und dem Produkt Trinkwasser. Dazu sind die vorhandenen Nutzungsstrukturen und deren Resilienz bei extremer Hitze über längere Zeiträume sowie bei veränderten Verbrauchsverhalten zu analysieren und die technischen und unternehmerischen Prozesse neu zu definieren.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Auslobung des Awards richtet sich diskriminierungsfrei an Teilnehmer aller wissenschaftlichen Ausbildungsebenen (mindestens Bachelorstudium) sämtlicher Geschlechteridentitäten aus Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Luxemburg oder Frankreich.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen mit Wohnsitz in einem der vorgenannten Länder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Teilnahme eines Konsortiums ist zulässig. Erfolgt die Teilnahme durch ein Konsortium, muss bereits mit der Anmeldung ein führender Teilnehmer aus dem Kreis des Konsortiums benannt werden. Mit der Anmeldung versichert das Konsortium, dass der führende Teilnehmer berechtigt ist, das Konsortium in allen Angelegenheiten des Awards und im Zusammenhang damit zu vertreten. Sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen des Ausrichters gegenüber dem führenden Teilnehmer sind gegenüber dem gesamten Konsortium wirksam.
- (4) Mitglieder und Angehörige der Jury und des Koordinationsbüros sowie Mitarbeiter der Mainzer Netze GmbH und der Mainzer Stadtwerke AG, einschließlich deren Konzerngesellschaften sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (5) Die Teilnahme am Award ist kostenlos. Ein Startgeld oder eine Teilnahmegebühr werden nicht erhoben.

§ 4 Anmeldung, Einreichung, Bewerbung

- (1) Zugelassen sind ausschließlich Eigenbewerbungen; es können keine Bewerber, Projekte oder Beiträge für den Award vorgeschlagen werden. Pro Teilnehmer und Konsortium darf nur ein Beitrag zum Award eingereicht werden. Die Zugehörigkeit zu einem Konsortium schließt die Teilnahme mit einem eigenen Projekt aus. Die Verifikation der E-Mail-Adresse erfolgt durch ein Double-Opt-In-Verfahren.

- (2) Bewerbungen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Der eingereichte Beitrag muss im Kontext einer Promotions-, Master-, Bachelor- und/oder Seminararbeit entstanden sein und einen eindeutigen Bezug zum Auslobungsthema haben.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, neben der ursprünglichen wissenschaftlichen Arbeit (im Folgenden „Langfassung“), eine Projektvorstellung in Kurzfassung (im Folgenden „Kurzfassung“) zu erstellen und beides einzureichen. In der Kurzfassung soll der Teilnehmer eine Stellungnahme zu den gesetzten Themenschwerpunkten sowie den maßgeblichen inhaltlichen Bewertungskriterien nach § 5 dieser Bedingungen ausformulieren. Die Gliederung hat, sofern möglich und sinnvoll, anhand der jeweils festgelegten Bewertungskriterien zu erfolgen.
- (4) Im Rahmen der Kurzfassung sind zudem folgende Formalien einzuhalten:
 - a) Der Umfang soll, inklusive Fußnoten und abgefasst in einer gängigen Schriftart und Schriftgröße (z.B. Calibri, Arial, Times New Roman in Standardschriftgröße 12 Punkt bzw. im Fußnotenbereich 8 Punkt), einen Umfang von maximal zehn DIN-A4 Seiten inhaltlicher Ausarbeitung nicht überschreiten;
 - b) Der Kurzfassung sind ein Deckblatt, eine Gliederung sowie ein Abkürzung- und Literaturverzeichnis beizufügen. Optional können Grafiken, Video- und/oder Bildmaterial zur Veranschaulichung beigelegt werden, wobei die Einreichung im Gesamten eine Größe von 5GB nicht überschreiten darf.
- (5) Die Bewerbung erfolgt online über das vom Ausrichter unter www.aqua-m-award.de oder auf der Website des Ausrichters <https://www.mainzer-netze.de/> unter der Rubrik aqua_M AWARD zur Verfügung gestellte und vom Teilnehmer vollständig auszufüllende Onlineformular. Andere Arten der Bewerbung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Bewerbungen können nur innerhalb des Bewerbungszeitraums nach § 8 dieser Ausschreibungsbedingungen erfolgen. Die Anmeldung zum Award ist fristgerecht, wenn das Onlinebewerbungsformular vollständig vor Ablauf der Frist ausgefüllt und an den Ausrichter übermittelt worden ist. Nach Ablauf der Bewerbungs- bzw. Einreichungsfrist ist die Annahme von Bewerbungen nicht mehr möglich.
- (7) Sobald die Bewerbung erfolgreich eingereicht wurde und der Teilnehmer seine E-Mail Adresse über das Double-opt-in-Verfahren bestätigt hat, erhält er eine Bestätigung an die verifizierte E-Mail Adresse über den Eingang seiner Bewerbung. Mit der Bestätigungsmail erhält der Teilnehmer einen Link, über welchen er die Kurz- und Langfassung sowie etwaige Anhänge hochladen kann. Eine spätere Anpassung der eingereichten Arbeiten ist sodann nicht mehr möglich.

- (8) Der Abschluss eines eingereichten Projektes darf zum Beginn des Bewerbungszeitraums nach § 8(1) nicht länger als ein Jahr zurück liegen (Stichtag 1.3.2020). Zugelassen sind auch Projekte, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Sie sollten sich jedoch in einem fortgeschrittenen Stadium befinden und bereits Ergebnisse liefern, die anhand der in § 7 dieser Ausschreibungsbedingungen genannten Bewertungskriterien bewertet werden können.
- (9) Es sind auch Bewerbungen zulässig, die bei anderen Institutionen und/ oder Ausrichtern von Preisausschreiben oder Wettbewerben eingereicht wurden.

§ 5 Vertragsschluss

Dieser Vertrag zwischen Teilnehmer und Ausrichter wird ausschließlich digital geschlossen. Er kommt zustande, wenn der Teilnehmer alle Teilnahmevoraussetzungen nach diesen Ausschreibungsbedingungen erfüllt und der Ausrichter dem Teilnehmer die Teilnahme am Award in Textform bestätigt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl und Ermittlung des Gewinners/ der Gewinner erfolgt unter allen zur Teilnahme Berechtigten in einem dreistufigen Verfahren, bestehend aus einer Vorauswahl nach § 4(2), einer Vorbewertung nach § 4(3) und einem finalen Entscheid nach § 4(4) dieser Ausschreibungsbedingungen.
- (2) Zuständig für die Vorauswahl ist das Koordinationsbüro des Ausrichters. Das Koordinationsbüro setzt sich aus den unter § 18 genannten Ansprechpartnern zusammen. Das Koordinationsbüro prüft die eingereichten Beiträge zunächst auf die Einhaltung sämtlicher Formalien (z.B. Form und Frist) und sonstigen formalen Teilnahmevoraussetzungen nach den Vorgaben dieser Ausschreibungsbedingungen. Bei noch nicht vollständig abgeschlossenen Projekten prüft das Koordinationsbüro nach eigenem Ermessen, ob es sich um ein geeignetes Projekt i.S.d. § 3 Abs. 9 handelt. Unter allen form- und fristgerecht eingereichten Beiträgen trifft das Koordinationsbüro sodann auf Grundlage der Kurzfassung eine erste Auswahl nach Maßgabe der in § 7(1)a festgelegten Prüfungs- und Bewertungskriterien und legt die anonymisierte Vorauswahl der Jury zu weiteren Prüfung und Bewertung sowie zur Entscheidung vor.
- (3) Unter allen vorausgewählten und vom Koordinationsbüro des Ausrichters vorgelegten Beiträgen nimmt die Jury eine Vorbewertung anhand der in § 7(1)a und § 7(1)b festgelegten Prüfungs- und Bewertungskriterien vor. Grundlage der Vorbewertung durch die Jury ist allein die Kurzfassung.

- (4) Unter den fünf Top-Platzierten Beiträgen in der Vorbewertung trifft die Jury einen finalen Entscheid und ermittelt den/ die Gewinner des Awards anhand der in § 7(1)a) und § 7(1)b) festgelegten Prüfungs- und Bewertungskriterien. Grundlage des finalen Entscheids ist allein die Langfassung.

§ 7 Prüfungs- und Bewertungskriterien

- (1) Die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Projekte erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien, durch die sich das jeweilige Projekt besonders auszeichnet:
- a) Kriterium in allen drei Stufen des Auswahlverfahrens ist der Bezug zu den gesetzten Themenschwerpunkten sowie die Darstellung und Qualität der Aufbereitung;
 - b) Ab der zweiten Verfahrensstufe werden außerdem der Innovationsgrad und die Fortschrittlichkeit, die technische Umsetzbarkeit und Implementierung, die Wirtschaftlichkeit, der Praxis-/Anwendungsbezug im Alltag und gesellschaftliche Nutzen sowie die positive Auswirkung der Umsetzung auf Klima- und Umweltschutz bewertet.
- (2) Bewertet wird jeweils der Grad der Kriterienerfüllung auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 0 die geringste und 10 die höchste Bewertung darstellt. Die sich aus der Summe aller Einzelbewertungen ergebende Gesamtbewertung bildet die Grundlage für ein Ranking.

§ 8 Fristen

- (1) Der Bewerbungszeitraum für die Teilnahme am Award beginnt jeweils am 01.03. und endet mit Ablauf des 01.09.2022.
- (2) Das Auswahlverfahren nach § 6 dieser Ausschreibungsbedingungen beginnt mit dem Abschluss des Bewerbungszeitraums und endet in der Regel am 30.11.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine Bewertung aller teilnahmeberechtigten Beiträge erfolgen.
- (3) Der Ausrichter beabsichtigt, die Verkündung des Gewinners/ der Gewinner und die Verleihung des ausgelobten Preisgeldes jeweils im Januar des folgenden Jahres vorzunehmen (so soll der Award 2022 beispielsweise im Januar 2023 verliehen werden). Die Festlegung des endgültigen Termins liegt im freien Ermessen des Ausrichters.

§ 9 Jury

- (1) Über die endgültige Vergabe des Awards entscheidet eine unabhängige und sachverständige Jury. Die Jurymitglieder setzen sich zusammen aus Persönlichkeiten aus mindestens drei international anerkannten Vertretern und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis mit Bezug zur Trinkwasserversorgung, Umweltwissenschaft, Wasseranalytik oder vergleichbaren Themengebieten.
- (2) Die Juroren üben ihr Amt in Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus, ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf persönliche, gesellschaftliche oder politische Interessen oder Beziehungen. Sie verhalten sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes so, dass das Ansehen der Jury, die Würde des Amtes und das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität sowie die des Ausrichters nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Berufung der Jury ist Aufgabe des Ausrichters. Der Ausrichter wird hierzu mit den einzelnen Juroren gesonderte Vereinbarungen schließen.
- (4) Die Zusammensetzung der Jury wird vom Ausrichter unter www.aqua-m-award.de oder auf der Website des Ausrichters <https://www.mainzer-netze.de/> unter der Rubrik aqua_M AWARD veröffentlicht.
- (5) Im Rahmen der Vorbewertung und des finalen Entscheids wird jedes Projekt von jedem Jurymitglied bewertet. Nach Abgabe der eigenen Bewertung können die Bewertungen der anderen Jurymitglieder eingesehen werden. Weicht die eigene Bewertung von den Bewertungen der anderen Jurymitglieder ab, können sich die Jurymitglieder über die Bewertung austauschen und bei Bedarf ihre eigene Bewertung korrigieren.
- (6) Der Ausrichter behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit, eine bereits berufene Jury oder einzelne Juroren abzuberufen und durch eine neue Jury oder Juroren zu ersetzen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Juror verstirbt oder zur Ausübung seines Amtes z.B. aus gesundheitlichen Gründen auf unabsehbare Zeit außerstande ist;
 - b) wenn der Juryvertrag vorzeitig beendet wird;
 - c) wenn der Juror trotz zweimaliger Aufforderungen seiner Tätigkeit als Preisrichter nicht nachkommt und dadurch die Durchführung des Awards mehr als nur unerheblich beeinträchtigt oder verzögert;
- (7) In diesem Fall ist der Ausrichter verpflichtet, unverzüglich einen neuen Juror zu berufen und die Berufung unter www.aqua-m-award.de oder auf der Website des Ausrichters <https://www.mainzer-netze.de/> unter der Rubrik aqua_M AWARD zu veröffentlichen.

§ 10 Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Der Ausrichter hat das Recht, Teilnehmer vor und während des laufenden Awards von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Ein Ausschluss eines Teilnehmers findet dann statt, wenn der Teilnehmer in besonders schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze und Verpflichtungen aus diesen Ausschreibungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn feststeht,
 - a) dass der Teilnehmer entgegen § 14(1) der Ausschreibungsbedingungen Schutzrechte Dritter verletzt;
 - b) der eingereichte Beitrag (teilweise) ein Plagiat ist.
- (4) Ist der Ausschluss eines Teilnehmers nicht mehr möglich, weil der Award bereits abgeschlossen und der/ die Gewinner bereits ausgezeichnet sind und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der/ die Gewinner einen Ausschlussgrund verwirklicht haben, ist der Ausrichter berechtigt, den Award nachträglich abzuerkennen. Ein bereits gezahltes Preisgeld ist sodann zu erstatten.

§ 11 Preis, Verleihung und Verwendung

- (1) Der/die Gewinner des Awards erhalten neben der Auszeichnung „Gewinner aqua_M AWARD“ ein Preisgeld in Höhe von insgesamt € 7.000,00. Im Falle eines Teilnehmerkonsortiums empfängt der führende Bewerber, stellvertretend für das Konsortium, die Auszeichnung und das Preisgeld.
- (2) Das Preisgeld wird durch den Ausrichter gestiftet.
- (3) Bei Punktegleichheit der Erstplatzierten kann das Preisgeld zu jeweils 50 % auf bis zu zwei Gewinner aufgeteilt werden. Die Entscheidung, ob das Preisgeld aufgeteilt wird, obliegt allein der Jury.
- (4) Die Auszahlung des Preisgeldes erfolgt nicht zweckgebunden. Das Preisgeld unterliegt keiner vorgegebenen Verwendung.
- (5) Ort, Zeit und Art der Preisverleihung sowie die gesamte Organisation der Veranstaltung liegt im freien Ermessen des Ausrichters. Er wird die Teilnehmer, die Jury und alle Beteiligten rechtzeitig per E-Mail oder telefonisch informieren.
- (6) Weder die Jury noch das Koordinationsbüro sind verpflichtet, eine Honorierung oder eine Nicht-Honorierung von Einreichungen und Beiträgen zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12 Veröffentlichung und Nutzung durch den Ausrichter

- (1) Der Ausrichter ist berechtigt, den/die Teilnehmer und insbesondere den/ die Gewinner des Awards namentlich und mit Abbildung eines oder mehrerer Lichtbilder in der öffentlichen Kommunikation einschließlich seinem Internetauftritt zu benennen.
- (2) Der Ausrichter ist weiterhin berechtigt, eingereichte Gewinnerbeiträge (Kurz- und/ oder Langfassung) oder Ausschnitte daraus in der öffentlichen Kommunikation, einschließlich seinem Internetauftritt und in der Kommunikation mit potentiellen Kunden zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck räumt der oder die Gewinner dem Ausrichter ein einfaches, nicht auf Dritte übertragbares, unentgeltliches und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht an der eingereichten Arbeit (Kurz- und Langfassung) oder Ausschnitten daraus ein.

§ 13 Marken- und Zeichennutzung

- (1) Der Ausrichter ist Inhaber der Wortmarke „aqua_M AWARD“ sowie der nachfolgend dargestellten Wort-/ Bildmarke.



- (2) Der Ausrichter räumt dem Gewinner/den Gewinnern unter Maßgabe dieser Ausschreibungsbedingungen das unentgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, sowohl die Wortmarke als auch die Wort-/Bildmarke nach § 13(1) mit dem Zusatz „Gewinner 2022“ zu nutzen und das eingereichte Projekt unter Verwendung der Marken mit dem Zusatz „Gewinner 2022“ anzubieten und zu kennzeichnen.

- (3) Die Berechtigung zur Nutzung beginnt mit der Verleihung/Auszeichnung des Gewinners/der Gewinner durch die Ausrichter. Der Gewinner/die Gewinner verpflichten sich, die Marken nach § 13(1) nur in der vom Ausrichter jeweils vorgeschriebenen Form und, falls der Ausrichter Zusätze für erforderlich erachtet, nur mit den vom Ausrichter vorgeschriebenen Zusätzen zu benutzen. Der Gewinner hat/die Gewinner haben die Marken nach § 13(1) stets mit dem Eintragungsvermerk ® zu versehen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke des Ausrichters handelt.
- (4) Der Ausrichter stellt dem Gewinner/den Gewinnern die Wort-/Bildmarke nach § 13(1) als elektronische Datei zur Verfügung. Der/die Gewinner ist/sind berechtigt, eine Änderung der Größe der Wort-/Bildmarke nach § 13(1) vorzunehmen, eine Verkleinerung ist nur bis zur Schriftgröße 6 zulässig. Bei jeder Größenveränderung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Text des Zeichens vollständig lesbar bleibt und die Proportionen der einzelnen Elemente nicht verändert werden. Darüberhinausgehende Änderungen sind nicht gestattet.
- (5) Der Ausrichter ist berechtigt, das Nutzungsrecht einzuschränken, abzuerkennen oder zu entziehen, wenn
 - a) ein Verstoß gegen die Ausschreibungsbedingungen vorliegt bzw. die Voraussetzung des Awards nicht erfüllt sind, zum Beispiel weil im Bewerbungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;
 - b) das Zeichen oder die Marke entgegen dieser Bestimmungen verwendet wird;
 - c) aus Sicht des Ausrichters, nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB, insbesondere aufgrund allgemein zugänglichen Informationsquellen Anlässe entstehen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Geschäftsbeziehungen) die Reputation des Ausrichter negativ zu beeinträchtigen.
- (6) Der/die Gewinner darf/dürfen das Zeichen und/oder die Marke nicht irreführend oder in einer Weise verwenden, diesen Ruf des Ausrichters schädigen kann. Er hat/ sie haben, das Zeichen und/oder die Marke nur im Einklang mit den geltenden Gesetzen, insbesondere mit dem UWG einsetzen.
- (7) Der/die Gewinner hat/haben bei der Nutzung zu Werbezwecken dem Bezug des Zeichens und/oder der Marke zu dem geprüften Konzept sicherzustellen. Wird das Zeichen und/oder die Marke als Auszeichnung für ein Konzept oder einen Prozess erteilt, darf es nicht zur Werbung auf einem Produkt verwendet werden. Weiterhin darf es nicht für gegenüber dem Prüfgegenstand abweichende Konzepte genutzt werden.
- (8) Eine von dem Zeichen und/oder der Marke unabhängige Nutzung ist dem Gewinner/den Gewinnern nicht gestattet.

§ 14 Wahrung von Schutzrechten Dritter

- (1) Projekte und Beiträge, die ein Schutzrecht (z.B. Warenzeichen, Markenzeichen, Gebrauchsmuster, Patent, Urheberrechte o. ä.) verletzen, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnehmer haben bereits bei der Einreichung des Beitrages zu versichern, dass etwaige Schutzrechte Dritter gewahrt werden.
- (2) Sollten Gerichtsverfahren oder außergerichtliche Streitigkeiten im Hinblick auf das angemeldete Projekt anhängig sein, sind die Teilnehmer bereits bei der Einreichung des Beitrages verpflichtet, die Ausrichter dahingehend zu informieren. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haftet ausschließlich der Teilnehmer und stellt den Ausrichter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei.
- (3) Die Urheberrechte an dem zum Award angemeldeten Projekt (z.B. Fotos, Videos und Texte) verbleiben zu jeder Zeit beim jeweiligen Teilnehmer. Die Einräumung von Nutzungs- und Veröffentlichungsrechten richtet sich nach Maßgabe des § 12 dieser Ausschreibungsbedingungen.
- (4) Unterlagen, die im Rahmen der Bewerbung für den Award eingegangen sind, werden der Jury, dem Koordinationsteam und dem Träger des Awards zugänglich gemacht. Sämtliche Dokumente, einschließlich Kopien sind den Teilnehmern nach Beendigung des Vertrages unverzüglich herauszugeben oder online, nicht lesbar zu machen oder dauerhaft zu löschen. Sonstige Rechte des Teilnehmers bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Soweit der Ausrichter personenbezogene Daten des Teilnehmers verarbeitet, hält sich der Ausrichter an die geltenden Datenschutzgesetze insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung. Details enthält die *Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Geschäftspartner und sonstige Betroffene*, die der Ausrichter dem Teilnehmer im Falle der Datenverarbeitung durch den Ausrichter mit Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellt.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Der Ausrichter verpflichtet sich, alle ihm bei der Vertragsdurchführung von den jeweiligen Teilnehmern zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, weder an Dritte weiterzugeben, noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits allgemein zugänglich waren oder die an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden

Das Recht zur Veröffentlichung aus § 12 dieser Ausschreibungsbedingungen bleibt unberührt.

- (2) Alle Informationen, die der Jury im Rahmen einer Bewerbung zur Kenntnis gebracht werden, unterliegen der strengen Vertraulichkeit und dem gesetzlichen Datenschutz.
- (3) Weder dem Koordinationsbüro noch der Jury oder einem Juror ist es gestattet, Auskünfte über den Stand und die Inhalte des noch laufenden Bewerbungs- und/ oder Auswahlverfahrens zu geben.
- (4) Der Ausrichter, dessen Koordinationsbüro und die Jury sind verpflichtet, alle Unterlagen und Schriftstücke die sie im Rahmen der Anbahnung oder der Abwicklung des Awards erhalten, als anvertrautes Eigentum der Teilnehmer zu behandeln, unter Verschluss zu halten und auf Verlangen jederzeit, spätestens nach der Verleihung des Awards auf Aufforderung, an die Teilnehmer herauszugeben. Ausgeschlossen ist die Herausgabe dann, wenn es sich um Unterlagen handelt, welche der Ausrichter, das Koordinationsbüro oder die Jury bereits vor der Geschäftsanbahnung hatte.
- (5) Die vorbenannten Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

§ 18 Durchführung und Organisation

Die Durchführung und Organisation des Awards erfolgt im Auftrag des Ausrichters durch das Koordinationsbüro. Das Koordinationsbüro begleitet den gesamten Prozess. Es ist erreichbar unter:

Koordinationsbüro des aqua_M AWARD

c/o Mainzer Netze GmbH

Rheinallee 41

55118 Mainz

Tel.: 0049 6131 - 127474

Fax.: 0049 6131 - 127477

Email: info@aquamaward.de

Internet: www.aquamaward.de

§ 19 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über den Award wird vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Herrn Michael Ebling, übernommen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Bedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn im Einzelfall seitens des Ausrichters nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Diese Bedingungen – einschließlich der Form des Vertragsschlusses sowie sämtlicher sich aus diesen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten – unterliegen dem deutschen Recht. Zwingende Schutzvorschriften des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben anwendbar.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen davon unberührt.